

Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 318c C 292/10



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg, Lauenburg, Kopietz, Lauenburg, Lauenburg**, Elbchaussee 87,
22763 Hamburg, Gz.: 504/10, Gerichtsfach-Nr: 78

gegen

Aktiv Transport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Insa Streit, Hogenfeldweg 10a,
22525 Hamburg

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg-Altona durch die Richterin am Amtsgericht Dauck am
17.12.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Urteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 341,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.10.2010 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von € 290 aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB sowie auf Zahlung weiterer 51,41 € aus §§ 823 Abs. 1 BGB.

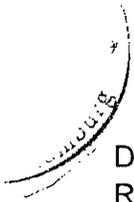
Nach den unwidersprochenen Angaben des Klägers, ist sein Fahrzeug mit amtl. Kennzeichen PR- im 14.9.2010 von der Beklagten von dem Parkplatz des Lebensmittelmarktes "Sky" in der Eiffestraße 638 in Hamburg abgeschleppt worden und nur gegen Zahlung eines Betrages von € 290 wieder an den Kläger herausgegeben worden. Die Zahlung des Klägers an die Beklagte erfolgte ohne Rechtsgrund, so dass ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB gegeben ist.

Dass die Beklagte ihrerseits einen Anspruch auf Zahlung der Abschleppkosten aus abgetretenem Recht nach § 823 I BGB in Verbindung mit dem Besitzrecht der über die Parkfläche Verfügungsberechtigten hätte, ist von ihr nicht binnen der gesetzten Frist behauptet worden. Nach den zugrunde zulegenden Behauptungen des Klägers Bestand ein solcher – einen Rechtsgrund bildenden – Anspruch der Beklagten nicht, da das Fahrzeug ordnungsgemäß geparkt war.

Das unberechtigte Abschleppen stellt zudem eine Eigentumsverletzung nach § 823 Abs. 1 BGB dar. Die Beklagte hat daher auch die Kosten zu tragen, die der Kläger zur Rückerlangung seines Fahrzeugs aufgewandt hat, die das Gericht auf pauschal 5 € schätzt, sowie die Kosten der Rechtsverfolgung von 46, 41 €.

Die Beklagte ist mit Zustellung der Klage am 29.11.2010 aufgefordert worden binnen von zwei Wochen eine schriftliche Klagerwiderung einzureichen, gleichzeitig ist das vereinfachte Verfahren angeordnet und die Beklagte darauf hingewiesen worden, dass nach Ablauf jeder Frist ein Urteil ergehen kann. Eine Klagerwiderung erfolgte bis zum 17.12.2010 nicht, so dass eine Entscheidung im (End-)urteil ergehen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.



Dauck
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 17.12.2010

Brandenburg, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 04.01.2011

Brandenburg, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to Brandenburg, JAng, written over the typed name and title.

